

Glossar:

der Bayerischen Apothekerversorgung
zu den wesentlichen versorgungstechni-
schen Begriffen

Bayerische Apothekerversorgung

GLOSSAR

A

Aktuar	Speziell ausgebildeter Mathematiker, der mit mathematischen Methoden insbesondere im Versicherungs-, aber auch Kapitalanlagebereich arbeitet.
Aktuar, Verantwortlicher	Von einer Versorgungseinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bestellter Aktuar, der u.a. jährlich die dauerhafte Finanzierbarkeit der Verpflichtungen zu überprüfen hat. Zur Sicherstellung dieser Kontrollfunktion gelten nach dem Gesetz besondere Anforderungen, Rechte und Pflichten.
Alterseinkünftegesetz	Das Alterseinkünftegesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, regelt die Versteuerung der Renten und die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen an die Rentenversicherungsträger neu. In einer Übergangsphase von mehreren Jahrzehnten werden mit In-Kraft-Treten des Gesetzes Zahlungen von Beiträgen Schritt für Schritt steuermindernd gestellt, während die späteren Rentenleistungen in Abhängigkeit vom Geburtsjahr bei Renteneinweisung zunehmend vollständig zu versteuern sind.
Altersruhegeld - Regelaltersruhegeld - Vorgezogenes Altersruhegeld	= Ruhegeld; Rente; Altersrente Das Recht auf lebenslanges monatliches Altersruhegeld hat jedes Mitglied mit Vollendung der Regelaltersgrenze. Zum 1. Januar 2010 wurde die Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Renteneintrittsalter ab 1.1.2010: Bis Jg. 1949: vollendetes 65. Lebensjahr; Jg. 1950 bis Jg. 1966: geburtsjahrabhängig zwischen 65. und 67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung in Ein- bzw. Zweimonatsschritten; vgl. Tabelle im Satzungsheft); Ab Jg. 1967: vollendetes 67. Lebensjahr; Das Recht auf vorgezogenes Altersruhegeld mit Abschlägen hat jedes Mitglied bis einschließlich Jahrgang 1954 ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie Mitglieder mit Altersteilzeitverträgen, die vor dem 1.1.2009 abgeschlossen wurden; die Jg. 1955 bis 1959 geburtsjahrabhängig zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung in Viermonatsschritten); ab Jg. 1960 ab vollendetem 62. Lebensjahr. Die Höhe der Abschläge ist versicherungsmathematisch berechnet und hängt davon ab, wie viele Monate vor Vollendung der Regelaltersgrenze das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch genommen wird. Die Abschläge bleiben dauerhaft erhalten. Der Bezug von Altersruhegeld/vorgezogenem Altersruhegeld setzt nicht voraus, dass die Berufsausübung eingestellt wird.
Altersrentner	Ruhegeldempfänger, der Versorgungsleistungen wegen Alters bezieht.
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)	Die ABV ist der Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke. Sie vertritt auf politischer Ebene deren Interessen und fördert den Informationsaustausch und die Abstimmung der Versorgungswerke untereinander. Ihr gehören derzeit 89 auf

Landesrecht beruhende öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen („Versorgungswerke“) an.

Anwartschaft

Mitglieder erwerben mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen beim Versorgungswerk. Sobald die weiteren Voraussetzungen des Leistungsfalles erfüllt sind (Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld; Berufsunfähigkeit), erhalten die Mitglieder die satzungsmäßigen Leistungen des Versorgungswerks. Eine Wartezeit muss im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt werden.

Anwartschaftsdeckungsverfahren

Im Gegensatz zum reinen Umlageverfahren werden im Anwartschaftsdeckungsverfahren die Leistungen durch angespartes Kapital abgedeckt: Der Barwert aller vorhandenen Leistungsverpflichtungen wird durch Vermögen abgedeckt. Das erforderliche Kapital für die Erbringung der Rentenleistungen wird bereits während der Anwartschaftszeit durch Beiträge und Zinsen angesammelt. So wird für die Ansprüche aller Mitglieder eine Rückstellung gebildet, aus der die Leistungen schließlich erbracht werden.

Anwartschaftsmitteilung

Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder zu Beginn eines Jahres über den aktuell erreichten Stand ihrer Anwartschaft auf Altersruhegeld und die Höhe der Dynamisierungen.

Anwartschaftsverband

Die Verrentungssätze, die seit dem 01.01.2010 gelten, werden mit einem anderen Rechnungszins berechnet als die früher geltenden Verrentungssätze. Um die Anwartschaften, die auf unterschiedlicher Basis berechnet wurden, unterscheiden zu können, wurden inzwischen drei Anwartschaftsverbände eingeführt:

- Anwartschaftsverband 1 (AV1) für Anwartschaften, die bis zum 31.12.2005 entstanden sind,
- Anwartschaftsverband 2 (AV2) für Anwartschaften, die zwischen dem 1.1.2006 und 31.12.2009 entstanden sind,
- Anwartschaftsverband 3 (AV3) für Anwartschaften, die ab dem 1.1.2010 entstehen.

Äquivalenzverrentung

Verrentung, bei der ein Mitglied für seinen Beitrag genau den Rentenanspruch erwirbt, der mit dieser Beitragsleistung finanziert werden kann. Hierbei werden z.B. Zinseszinswirkungen berücksichtigt, was zu höheren Verrentungssätzen in jungen Jahren führt. Im Gegensatz hierzu hat bspw. die gesetzliche Rentenversicherung eine altersunabhängige Verrentung.

Aufsichtsbehörde

Die Bayerische Apothekerversorgung untersteht der Rechts- und Versicherungsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Die Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks wird durch die Aufsichtsbehörden kontrolliert. Änderungen der Satzung werden von ihr geprüft und genehmigt.

B**Bayerische Versorgungskammer (BVK)**

Die Bayerische Versorgungskammer ist eine dem Bayerischen Staatsministerium des Innern nachgeordnete Oberbehörde des Freistaates Bayern. Sie führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan die Geschäfte der bei ihr verwalteten, selbständigen Versorgungswerke.

Im Kalenderjahr 1995 spaltete sich die frühere Bayerische Versicherungskammer in einen behördlichen Teil, die Bayerische Versicherungskammer – Versorgung, in Kurzform Bayerische Versorgungskammer, und in die Versicherungskammer Bayern (VKB) auf.

Bayerische Apothekerversorgung (BApV)

Die Bayerische Apothekerversorgung ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Geschäfte von der Bayerischen Versorgungskammer geführt werden. Satzungsgebendes Gremium ist der Landesausschuss, der sich aus Berufsvertretern zusammensetzt, die von der Bayerischen Apothekerkammer, der Apothekerkammer Baden-Württemberg, der Apothekerkammer Rheinland-Pfalz und der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern berufen werden.

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Angestellt tätige Mitglieder können sich zugunsten des Versorgungswerks von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie einer berufsspezifischen Beschäftigung nachgehen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Pflichtversicherung nach sich zieht. Hierdurch wird eine doppelte Beitragspflicht, zum einen an die gesetzliche Rentenversicherung und zum anderen an das berufsständische Versorgungswerk verhindert.

Beitrag (Pflichtbeitrag)

Jedes Mitglied, ob Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk, ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Satzung sieht eine Beitragsfreistellung nur in eng umgrenzten, abschließend aufgezählten Fällen vor (z.B. bei Zeiträumen, in denen Leistungen nach dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen werden und keine Einkünfte aus Berufstätigkeit erzielt werden).

Beitragsrückstand

Festgesetzte Beiträge, die bei Fälligkeit am Monatsende nicht bezahlt werden, können vom Versorgungswerk angemahnt und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung (über Gerichtsvollzieher) beigetrieben werden.

Beitragssatz für Angestellte

Abhängig Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreit sind, zahlen in der Höhe Beiträge, wie sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung beitragspflichtig wären (2012 19,6 % ihres sozialversicherungs-pflichtigen Bruttoentgelts bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit EUR 5.600 monatlich (Westdeutschland, 2012)). Ähnlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, beteiligt sich der Arbeitgeber grundsätzlich auch hier in Höhe der Hälfte mit dem Arbeitgeberanteil. Ohne Befreiung von

der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist mindestens der Mindestbeitrag (2012: 137,20 €) zu entrichten.

Beitragssatz für Selbständige

Selbständige zahlen grundsätzlich den Regelbeitrag (= Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung)
Auf Antrag kann der Beitrag auf 70 % des Höchstbeitrags bzw. auf einen einkommensbezogenen Beitrag, der zwischen 70 % und 40 % vom Höchstbeitrag liegt, ermäßigt werden.

Beitragsrückgewähr

Die Satzung des Versorgungswerks sieht nach Ende der Mitgliedschaft keine Rückgewähr von Beitragszahlungen vor.
Siehe auch Kapitalabfindung

Berufsunfähigkeit

Das Versorgungswerk gewährt bei dauerhafter oder vorübergehender Berufsunfähigkeit Versorgungsleistungen in Form eines monatlichen Ruhegeldes, sofern das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, im Spektrum des versicherten Berufsbildes zu arbeiten.

Bestätigungsvermerk, uneingeschränkter

Siehe Testat des Wirtschaftsprüfers

Biometrie

Die Biometrie bzw. die biometrischen Werte sind verschiedene Wahrscheinlichkeitswerte, mit denen (aufgeteilt nach Alter) die Verrentungssätze und die Rückstellungen in der Bilanz berechnet werden (biometrische Rechnungsgrundlagen). Die verschiedenen Wahrscheinlichkeitswerte sind im Einzelnen:

- Sterbewahrscheinlichkeiten für Aktive, Rentner und Witwen(r)
- Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
- Wahrscheinlichkeit, im Todesfall verheiratet zu sein
- Alter des hinterbliebenen Ehepartners im Todesfall

Anschaulicher: Lebenserwartung

C

D

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist eine versicherungstechnische Rückstellung. Sie gibt die Menge des Geldes an, das für die Erfüllung der bereits erworbenen Anwartschaften und der bereits laufenden Rentenzahlungen notwendig ist

Deckungsplanverfahren, offenes

In der berufsständischen Versorgung häufig verwendetes Finanzierungsverfahren. Es werden Rentenpunkte vergeben, deren Wert so festgelegt wird, dass die Bilanz ausgeglichen ist (Deckungsplanverfahren). Man spricht von „offen“, wenn in der Berechnung auch zukünftige Beiträge und die hieraus erworbenen Ansprüche berücksichtigt werden. Das Verfahren ist eine Mischform aus Anwartschaftsdeckungsverfahren und Umlageverfahren.

Deutsche Rentenversicherung

Seit Oktober 2005 bildet die „Deutsche Rentenversicherung“ das gemeinsame Dach, dem alle Rentenversicherungsträger, die für die gesetzliche Rentenversicherung zuständig sind, unterstellt sind. Die Deutsche Rentenversicherung *Bund* (DRV Bund) ist der größte Träger der deutschen Rentenversicherung mit Sitz in Berlin. In ihm ging die frühere Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auf. Daher wird für die meisten Apotheker regelmäßig die DRV Bund der zuständige Rentenversicherungsträger für Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Daneben gibt es noch 15 weitere (regionale) Rentenversicherungsträger, die im Wesentlichen aus den früheren Landesversicherungsanstalten (LVA) hervorgegangen sind. Mit Aufnahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses entsteht die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Von dieser Versicherungspflicht können sich Angehörige der verkammerten freien Berufe aufgrund Ihrer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bei einer berufsspezifischen Beschäftigung befreien lassen.

Siehe auch Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Dynamisierung

Eine Dynamisierung ist eine weder auf Beitragszahlung noch auf Satzungsänderung (z.B. Strukturanpassungen) beruhende Erhöhung der bislang erworbenen Anwartschaften oder des Ruhegeldes (Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrente). Über eine Dynamisierung entscheidet der Landesausschuss in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage und des als Dynamisierungspotenzial zur Verfügung stehenden Überschusses. Der Dynamisierungsbeschluss erfolgt aufgrund des Vorjahresergebnisses im laufenden Geschäftsjahr für das Folgejahr; im Regelfall jährlich mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres in Höhe eines Prozentsatzes vom Versorgungsanrecht.

E**Eheversorgungsausgleich**

Siehe Versorgungsausgleich

Eingewiesene Rente

Siehe Versorgungsleistungen

F**Freiwillige Mehrzahlungen**

Neben den Pflichtbeiträgen kann jedes Mitglied freiwillig weitere Beiträge an das Versorgungswerk entrichten, um seine Anwartschaft auszubauen. Freiwillige Mehrzahlungen werden gleich bewertet wie Pflichtbeiträge und sind in gleicher Weise im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich abzugsfähig. Hierbei sind allerdings die Einzahlungshöchstgrenze und die steuerlichen Begrenzungen zu berücksichtigen.

G**Generationentafel**

Generationentafeln unterscheiden – im Gegensatz zu Perio-
dentafeln - bei den biometrischen Werten nicht nur nach Alter,
sondern zusätzlich auch nach Jahrgang. So ist z.B. die Le-
benserwartung eines 60-Jährigen, der 1947 geboren wurde,
88 Jahre, und die Lebenserwartung eines 60-Jährigen, der
1977 geboren wurde, 91 Jahre.

**Gesetz über das öffentliche Versor-
gungswesen (VersoG); „Versor-
gungsgesetz“**

Das Versorgungsgesetz regelt die allgemeinen und ge-
meinsamen Vorschriften aller bei der Bayerischen Ver-
sorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten und
bestimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und
die Regeln der Geschäftsführung. Es ist Grundlage der Sat-
zung der Versorgungsanstalten.

H**Hinterbliebenenversorgung**

- Witwen/rgeld
- Waisengeld

Das Versorgungswerk gewährt nach dem Tod eines Mitglieds
eine Hinterbliebenenversorgung.

Anspruchsberechtigt sind die Witwe oder der Witwer eines
Mitglieds und dessen Kinder, sofern diese noch minderjährig
sind oder nach Maßgabe der Satzung das 27. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben.

Seit 2010 ist auch die Hinterbliebenenversorgung für Lebens-
partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ein-
geführt.

I**J****Jahresmitteilung**

Siehe Anwartschaftsmitteilung

K**Kammerrat**

Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungs-
angelegenheiten der Versorgungsanstalten bei der Bayeri-
schen Versorgungskammer beratend mit. Er setzt sich aus
Vertretern aller von der Bayerischen Versorgungskammer
verwalteten Versorgungseinrichtungen zusammen. Als vor-
beratender Ausschuss fungiert der Arbeitsausschuss des
Kammerrats.

Kapitalabfindung

Bei Wiederheirat der/s versorgungsberechtigten Witwe/rs endet die Pflicht des Versorgungswerks, Hinterbliebenenrente zu zahlen. Die/der Witwe/r erhält als Ausgleich eine Abfindung vom Versorgungswerk in Höhe des 3-fachen jährlichen Witwen-/rgeldes. Als Witwe/r gilt auch der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

Kinderbetreuungszeiten

Kinderbetreuungszeiten sind Zeiten von maximal drei Kalenderjahren je Kind. Während dieser Zeit ist als Beitrag der Mindestbeitrags (2012: EUR 137,20) zu entrichten. Auf Antrag kann der halbe Mindestbeitrags (2012: EUR 68,60) gezahlt werden bzw. es wird ganz auf die Erhebung eines Beitrags verzichtet. Die Kinderbetreuungszeiten wirken sich im Leistungsfall nicht negativ auf die Berufsunfähigkeitsrente aus. Aufgrund fehlender bzw. geringerer Beitragszahlung wird die eigene Anwartschaft bzw. das spätere Ruhegeld allerdings während dieser Zeiten nicht bzw. kaum gesteigert. Eine rentensteigernde Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung erfolgt im Versorgungswerk nicht.

Kindererziehungszeiten

Auch für die Mitglieder des Versorgungswerks, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, werden die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben; für alle ab dem 1.1.1992 geborenen Kinder 36 Beitragsmonate pro Kind, für alle vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder 30 Beitragsmonate pro Kind. Im Regelfall werden die Zeiten der betreuenden Mutter gutgeschrieben, ohne dass Beiträge geleistet werden.

Die Zeiten werden so bewertet, als ob Beiträge in Höhe des durchschnittlichen Einkommens aller gesetzlich Rentenversicherten entrichtet worden wären. Fehlende Monate zur Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Monaten können durch freiwillige Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgefüllt werden

L

Landesausschuss

Der Landesausschuss ist Organ der Bayerischen Apothekerversorgung. Deren Mitglieder gehören als Apotheker dem Versorgungswerk an und werden von den jeweiligen Apothekerkammern in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf vier Jahre berufen. Der Landesausschuss wirkt als Normsetzungs- und Kontrollorgan, dessen 34 Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

M

N

Nachversicherung

Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI nachzuversichern sind, weil Sie z.B. in einem (rentenversicherungsfreien) Beamtenverhältnis standen, können beantragen, dass Versorgungsanwartschaften statt in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungswerk begründet werden („Nachversicherung“).
Der ehemalige Dienstherr trägt den Nachversicherungsbetrag in voller Höhe und zahlt diesen beim Versorgungswerk ein; die Beiträge werden so bewertet, als ob sie rechtzeitig in den jeweiligen Tätigkeitsjahren entrichtet worden wären. Für die Antragstellung sind Fristen zu beachten.

O

Organe des Versorgungswerks

Organe des Versorgungswerks sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer.

P

Partnerrente (LPartG)

Die Partnerrente entspricht der Witwen-/Witwerrente und wird nach Maßgabe der Satzung an nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Hinterbliebene gezahlt.
Siehe Hinterbliebenenversorgung

Periodentafel

Periodentafeln unterscheiden bei den biometrischen Werten nur nach Alter, z.B. Lebenserwartung eines 60-Jährigen: 84 Jahre.
Siehe auch Generationentafel

Pflichtmitgliedschaft

Mit Begründung der Mitgliedschaft in einer der Apothekerkammern (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland) entsteht zugleich kraft Gesetzes die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Ein Antrag auf Aufnahme oder ein Vertragsschluss ist zur Begründung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht notwendig.
In Ausnahmefällen entsteht keine Mitgliedschaft (z.B. bei Berufsunfähigkeit im Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbegründung) oder es kann auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden (z.B. bei bereits bestehender Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk, die fortgesetzt wird).

Q

R

Rahmengeschäftsplan

Geschäftsplan, in dem mehrere Versorgungswerke ge-

meinsam geregelt sind.

Realzins

Zinssatz abzüglich Inflationsrate. Zeigt, um wie viel sich das Vermögen, bereinigt um den Kaufkraftverlust, entwickelt.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnet man die in den versicherungsmathematischen Berechnungen verwendeten Parameter. Zu diesen gehören die biometrischen Rechnungsgrundlagen (Berufsständische Richttafeln), der Rechnungszins sowie der Verwaltungskostensatz und pauschale Wertansätze (z.B. Waisenfaktor).

Rechnungszins

Der Rechnungszins gehört zu den Rechnungsgrundlagen und ist derjenige Zinssatz, der bei den versicherungsmathematischen Berechnungen verwendet wird. Bei der Festlegung von Leistungsversprechen oder der Bildung von Rückstellungen muss dieser Zins auf Dauer (während der gesamten aktiven und passiven Phase) erreicht werden, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können. Wird ein höherer Zins erwirtschaftet, erzielt die Anstalt Überschüsse, wird er unterschritten, Verluste. Ein im Vergleich zum Realzins niedriger Rechnungszins führt zu hohen Rückstellungen und niedrigen Verrentungssätzen, da ein geringer Zinsertrag einkalkuliert ist. Im Gegenzug fallen in der Zukunft höhere Zinsüberschüsse an, die für Dynamisierungen verwendet werden können.

Rechts- und Versicherungsaufsicht

Siehe Aufsichtsbehörde

Regionalitätsprinzip

Das Regionalitäts- oder auch Lokalitäts- bzw. Regionalprinzip besagt, dass ein Mitglied grundsätzlich dem Versorgungswerk angehören muss, das für die Berufskammer zuständig ist, der der Berufsträger aktuell angehört. Das Prinzip soll sicherstellen, dass Selektionen vermieden werden und jedes Versorgungswerk hinsichtlich der Zu- und Abgänge den üblichen Migrationsbewegungen unterliegt.

Regelaltersgrenze

Siehe Altersruhegeld

Rehabilitationsleistungen

Siehe Rehabilitationsmaßnahmen

Rehabilitationsmaßnahmen

Für Maßnahmen zur Besserung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit können Zuschüsse gewährt werden. Richtlinien hierzu erlässt der Landesausschuss. Die Leistung erfolgt subsidiär, d.h. wenn keine anderen Leistungsträger hierfür vorrangig eintreten.

Renteneintrittsalter

Siehe Altersruhegeld

Rentenhöhe

Die Höhe der jährlich erworbenen Anwartschaft bemisst sich nach den Einzahlungen, dem Alter bei Einzahlung (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) und dem für den jeweilige Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz. Die Summe der jährlich erworbenen Anwartschaften zzgl. der Dynamisierungen sowie ggf. Zuschläge im Fall der Berufsunfähigkeit bildet die Rentenhöhe.

RfZ (Rückstellung für Zins)

Die Rückstellung für Zins (RfZ) ist ein Teil der Deckungsrückstellung. Die Mittel in der RfZ dienen als Rücklage für drohende Zinsverluste aus Unterschreitungen des Rechnungszinses.

Richttafeln, berufsständische	Die biometrischen Werte sind nicht nur von Alter und Geschlecht, sondern z.B. auch von Beruf und Wohnort abhängig. Hier handelt es sich um biometrische Werte für die in Deutschland berufsständisch Versicherten.
RkL (Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen)	Die Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen (RkL) gehört zu den versicherungstechnischen Rückstellungen. In der RkL enthaltene Mittel können zur Leistungsverbesserung, insbesondere für die Dynamisierung der Anwartschaften und/oder Renten verwendet werden.
Rohüberschuss	Überschuss der Anstalt vor Zuführungen zu RkL, RfZ oder Sicherheitsrücklage.
Rückgewähr	Siehe Beitragsrückgewähr
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Eine versicherungstechnische Rückstellung, die zur Abgrenzung des Jahresergebnisses dient. In ihr werden Ereignisse abgeschätzt, die noch in das Bilanzjahr fallen, aber zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht bekannt waren, weil sie z.B. später gemeldet werden oder noch nicht abschließend abgearbeitet sind.
Rückstellungen, versicherungstechnische	Versicherungstechnische Rückstellungen bilden den überwiegenden Teil der Passivseite der Bilanz. Sie weisen die Verpflichtungen der Bayerischen Apothekerversorgung gegenüber den Versicherten aus und müssen so hoch sein, dass die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen der Anstalt jederzeit gewährleistet ist. Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL).

S

Satzung	Rechtsgrundlage der Satzung ist Art. 10 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG), für Mitglieder aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland in Verbindung mit den Vereinbarungen der geschlossenen Staatsverträge. Die Satzung des Versorgungswerks regelt neben der Organisationsstruktur insbesondere das Mitgliedschafts- und Beitragsverhältnis sowie die Rechte im Leistungsfall wie Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Die Satzung und deren Änderungen werden vom Landesausschuss beschlossen und von der Rechts- und Versicherungsaufsicht im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Staatsvertragsländer genehmigt. Veröffentlichungsorgan der Satzungsänderungen ist der Bayerische Staatsanzeiger, der Staatsanzeiger Baden-Württemberg, der Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz sowie das Amtsblatt des Saarlandes.
Selbstverwaltung	Den Gremien des Versorgungswerks (Landes- und Verwaltungsausschuss) gehören ausschließlich Mitglieder des Versorgungswerks an. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind Apotheker, die durch ihre jeweiligen Berufskammern vorgeschlagen und durch das Bayerische Staatsministerium

des Innern berufen wurden. Sie treffen alle wesentlichen Entscheidungen für das Versorgungswerk (vgl. Art. 4 VersoG). Die Umsetzung dieser Entscheidungen sowie das operative Geschäft erfolgen durch die Bayerische Versorgungskammer als Geschäftsführung.

Sicherheitsrücklage

Bilanzposten auf der Passivseite, in dem als Risikovorsorge Mittel angespart werden, um Verluste z.B. aus der Unterschreitung des Rechnungszinses auszugleichen. Die Sicherheitsrücklage und deren Zuführung ist in Art. 14 VersoG geregelt.

T

Testat des Wirtschaftsprüfers

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungswerks wie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

U

Überleitung

Wenn Mitglieder die Berufskammer und damit das Versorgungswerk wechseln, können Sie unter bestimmten Umständen (u.a. Mitgliedschaft nicht mehr als 60 Monate) die geleisteten Beiträge in das neue Versorgungswerk „mitnehmen“. Dies wird als Überleitung bezeichnet.

Die Überleitung verhindert Minianwartschaften beim alten Versorgungswerk und sichert später eine Rentenzahlung von nur einem Versorgungswerk. Im neuen Versorgungswerk werden die übergeleiteten Beiträge regelmäßig so gestellt, als ob die Beiträge bereits von Anfang an dort einbezahlt worden wären. Die Überleitung setzt ein entsprechendes Abkommen der Versorgungswerke untereinander voraus. Für die Antragstellung sind Fristen zu beachten.

Überzins

Als Überzins werden diejenigen Erträge bezeichnet, die oberhalb des Rechnungszinses anfallen und insoweit für Sicherungsmaßnahmen oder als Dynamisierungspotential eingesetzt werden.

Umlagesystem, reines

Finanzierungssystem das insbesondere von gesetzlichen Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung verwendet wird. Die Ausgaben des Systems werden durch die im selben Zeitraum anfallenden Beiträge finanziert. Im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt kein nennenswertes Ansparen.

V

Verrentungssatz

= Rentenanwartschaft in % des Beitrags

Der Verrentungssatz gibt an, wie hoch die Rentenanwartschaft ist, die für einen bestimmten Beitrag erhoben wird. Er bestimmt somit wesentlich die Rentenhöhe und hängt vom Lebensalter ab, in dem der Beitrag entrichtet wird, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz.

Mit zunehmendem Alter fallen die Verrentungssätze, hauptsächlich, weil sich mit zunehmendem Alter die Zinswirkung bis zum Renteneintritt abschwächt. Die Verrentungssätze für das jeweilige Alter (= Kalenderjahr minus Geburtsjahr) und dem jeweiligen Geburtsjahrgang sind der Satzung als Tabelle 1 („Verrentungssatztable“) angehängt. Für die Jahrgänge 1950 – 1966 ist die Verrentungstabelle nach Geburtsjahren differenziert. Dies geht auf die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters vom 65. auf das 67. Lebensjahr zurück. (**siehe Altersruhegeld**).

Versicherungsmathematik

Ein Teilgebiet der Mathematik, das sich hauptsächlich mit der mathematischen Modellierung sowie der statistischen Schätzung der versicherten Risiken (z.B. Risiko der Berufsunfähigkeit, Sterblichkeitsrisiko) und der Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen beschäftigt.

Versorgungsanstalt

Siehe Versorgungswerk

Versorgungsausgleich

Im Scheidungsfall wendet sich das zuständige Familiengericht an das Versorgungswerk und fordert eine Berechnung der ehezeitlichen Rentenanwartschaften an. Das Familiengericht erstellt eine Abrechnung aller während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften in den beteiligten Versorgungswerken und Rentenversicherungsträgern. Der Ehepartner mit den höheren Anwartschaften ist ausgleichspflichtig und hat dem anderen Ehegatten jeweils die Hälfte des Differenzbetrags auszugleichen.

Ab 1.9.2009 erfolgt grundsätzlich eine Teilung der ehezeitlich erworbenen Anrechte innerhalb der jeweiligen Rentenversicherungssysteme. Der Versorgungsausgleich ist auch für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Personen einschlägig.

Versorgungsleistungen

Die Bayerische Apothekerversorgung bietet ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung folgende Leistungen:

- Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- Vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit versicherungsmathematischen Abschlägen,
- Hinterbliebenenrente,

Witwen/rente/Partnerrente: 60 %

Vollwaisenrente: 33,33 %

Halbwaisenrente: 20 %

- im Einzelfall Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen für die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

Versorgungskammer

Siehe Bayerische Versorgungskammer

Versorgungswerke Anstalten des öffentlichen Rechts, die für ihre Mitglieder eine Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und für Hinterbliebene bieten und unter staatlicher Aufsicht in Selbstverwaltung organisiert sind. Die Mitglieder des Versorgungswerks gehören diesem aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der für sie regional zuständigen Berufskammer an.

Versorgungsgesetz Siehe Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

Verwaltungsausschuss Der Verwaltungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern (davon zwei Mitglieder aus Baden-Württemberg und je ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland), die aus dem Mitgliederkreis des Landesausschusses gewählt werden. Der Verwaltungsausschuss ist ein vorberatendes Gremium für den Landesausschuss, der Beschlussempfehlungen abgibt und einzelne Aufgaben (z.B. Zustimmung zum Erwerb von Immobilien) an dessen Stelle übernimmt.

W

Waisenrente Nach dem Tod eines Mitglieds erhalten dessen Vollwaisen bzw. Halbwaisen eine Hinterbliebenenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht bei Schul- oder Berufsausbildung und bei entsprechendem Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiterhin Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (als freiwillige Leistung des Versorgungswerks). Der Anspruch besteht bei Halbwaisen in Höhe von 20 %, bei Vollwaisen von ein Drittel des Anspruchs des Mitglieds.

Witwen-/Witwerrente Nach dem Tod des Mitglieds erhält dessen Witwe/r eine Witwen- bzw. Witwerrente. Der Anspruch setzt voraus, dass die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. Die Witwer/nrente beträgt 60 % des Anspruchs des Mitglieds

X Y

Z

Zinssatz, technischer Eine von verschiedenen Kenngrößen zur Messung der Vermögensverzinsung. Die Berechnungsformel wurde zwischen Aufsicht und Bereich Mathematik abgestimmt und dient speziell der Kontrolle, ob die Vorgabe des Rechnungszinses eingehalten wird.

halten wurde.

Zinszuführung, jährliche

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden mit dem Rechnungszins berechnet, d.h. zukünftig zu erwartende Zahlungen werden diskontiert. Damit die Rückstellungen auch in Zukunft angemessen hoch sind, muss ihnen jedes Jahr der Rechnungszins zugeführt werden. Beispiel: Im nächsten Jahr werden 104 € benötigt. Bei einem Rechnungszins von 4 % sind dieses Jahr 100 € Rückstellung zu bilden. Mit einer Zinszuführung in Höhe von 4 % stehen im folgenden Jahr dann 104 € zur Verfügung.